

# Satzung

## der Verbandsgemeinde Elbe-Heide zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Tanger“ und „Untere Ohre“ für die Unterhaltung der Gewässer I. und II. Ordnung

Aufgrund des § 56 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechtes des Landes Sachsen-Anhalts und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45, 90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996, zuletzt geändert durch Artikel 2 des 2. Gesetzes zur Änderung des Landesrechtes aufgrund der Bundesrechtlichen Einführung des Rechtsinstituts der Eingetragenen Lebenspartnerschaft vom 2. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 58), hat der Verbandsgemeinderat in seiner Sitzung vom 7. Dezember 2015 die folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Tanger“ und „Untere Ohre“ beschlossen:

### § 1

#### Allgemeines

- (1) Die Verbandsgemeinde Elbe-Heide ist gemäß § 54 Abs. 3 WG LSA für die in ihrem Gemeindegebiet gelegenen Flächen gesetzliches Mitglied in den Unterhaltungsverbänden (UV) „Tanger“ und „Untere Ohre“.
- (2) Die Verbandsgemeinde Elbe-Heide hat auf der Grundlage der §§ 28 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (WVG), § 55 WG LSA sowie der Satzungen der Unterhaltungsverbände „Tanger“ und „Untere Ohre“ Verbandsbeiträge an die Verbände zu entrichten, die zur Erfüllung der Aufgaben der Verbände erforderlich sind sowie die Kosten die die Unterhaltungsverbände nach § 56a WG LSA für die Unterhaltung der Gewässer I. Ordnung abzuführen hat.
- (3) Die Umlagen werden wie Kommunalabgaben erhoben und beigetrieben.

### § 2

#### Gegenstand der Umlage

- (1) Die Verbandsgemeinde Elbe-Heide legt die Verbandsbeiträge die Ihr aus Ihrer gesetzlichen Mitgliedschaft in dem Unterhaltungsverband entstehen, auf die Umlageschuldner um.
- (2) Zum Gemeindegebiet der Verbandsgemeinde Elbe-Heide gehören alle Flurstücke der Mitgliedsgemeinden der Verbandsgemeinde Elbe-Heide.

### **§ 3 Umlagepflicht**

Die Umlagepflicht für den Flächenbeitrag besteht für alle Grundstücke des Verbandsgemeindegebiets mit Ausnahme derjenigen, die in Bundeswasserstraßen entwässern. Die Umlagepflicht für den Erschwernisbeitrag besteht für alle Grundstücke des Verbandsgemeindegebiets, die nicht der Grundsteuer A unterliegen und die nicht in Bundeswasserstraßen entwässern.

### **§ 4 Umlageschuldner**

- (1) Umlageschuldner ist, wer Eigentümer eines im Verbandsgemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Sind die Umlageschuldner nach Absatz 1 und 2 nicht zu ermitteln, ist ersatzweise derjenige zu der Umlage heranzuziehen, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt. Der Umlageschuldner ist dann nicht zu ermitteln, wenn der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte aus dem Liegenschaftskataster nicht bestimmt werden kann.
- (4) Im Falle der Nichteintragung des Eigentümers im Grundbuch oder sonst ungeklärter Eigentumslage ist ebenfalls derjenige Umlageschuldner, welcher der Nutzer des Grundstücks ist.
- (5) Mehrere Umlageschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 5 Grundstück**

- (1) Grundstück im Sinne der Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- (2) Ist ein vermessenes und im Bestandsverzeichnis des Grundbuches unter einer eigenen Nummer eingetragenes Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Umlageschuldner zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück.

### **§ 6 Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum**

- (1) Die Umlageschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit Bekanntgabe der Beitragsbescheide der Unterhaltungsverbände.
- (2) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

- (3) Die Festsetzung der Umlage erfolgt durch Bescheid.

**§ 7  
Umlagemaßstab**

- (1) Berechnungsgrundlage für die Umlage des Flächen- und Erschwernisbeitrages ist die Grundstücksfläche.

**§ 8  
Umlagesatz**

- (1) Der Umlagesatz des Flächenbeitrages und des Erschwernisbeitrages beträgt für das Kalenderjahr 2015

Unterhaltungsverband „Tanger“

2015	als Flächenbeitragssatz	11,2391 €/ ha
	als Erschwernisbeitragssatz	7,0221 €/ ha

Unterhaltungsverband „Untere Ohre“

2015	als Flächenbeitragssatz	6,16 €/ ha
	als Erschwernisbeitragssatz	2,34 €/ ha

**§ 9  
Fälligkeit**

- (1) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.

**§ 10  
Auskunftspflicht**

- (1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte des Umlageschuldners notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (2) Die Verbandsgemeinde Elbe-Heide ist berechtigt, die zur Festlegung der Beiträge gemachten Angaben vor Ort zu prüfen.
- (3) Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlagermittlung erheblichen

Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legt und die ihm bekannten Beweismittel angibt.

- (4) Werden die zur Erhebung erforderlichen Angaben durch den Beitragspflichtigen nicht oder nur unzureichend gemacht, ist die Verbandsgemeinde Elbe-Heide berechtigt, die Veranlagung auf Grund einer Schätzung durchzuführen.
- (5) Die Umlageschuldner sind verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) der Verbandsgemeinde Elbe-Heide binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.

### **§ 11 Ordnungswidrigkeit**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs.2 Nr. 2 KAG-LSA handelt, wer als Eigentümer, Erbbauberechtigter oder Nutzer vorsätzlich oder leichtfertig den Vorschriften des § 11 dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er die Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht binnen eines Monats der Verbandsgemeinde Elbe-Heide anzeigt oder die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.
- (2) Diese Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 16 Abs. 3 KAG-LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

### **§ 12 Billigkeitsmaßnahmen**

Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

### **§ 13 Datenverarbeitung**

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlagepflichten sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage nach § 2 ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundbezogenen Daten nach den §§ 9, 10 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSG-LSA) durch die Verbandsgemeinde Elbe-Heide zulässig.
- (2) Die Verbandsgemeinde Elbe-Heide darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen.

**§ 14  
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.

Rogätz, den 7. Dezember 2015

*W. Schmette*  
Schmette  
Verbandsgemeindebürgermeister



